



SAFEMEN GmbH – Mietbedingungen ab 01.2024

1. Der Mieter verpflichtet sich:
 - a) den Mietgegenstand ausschließlich mit dem zulässigen Kraftstoff zu betanken (Diesel/Benzin, keine anderen Kraftstoffe, wie z. B. Heizöl etc.), stets bestimmungs- und fachgerecht zu benutzen und vor Überbeanspruchung und Witterungseinflüssen in jeder Weise zu schützen;
 - b) für die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes gemäß Bedienungs- und Wartungsanleitung insbesondere durch die vorgeschriebenen Öl- und Wasserstandskontrollen und die Versorgung mit Motoröl, Schmierstoffen etc. zu sorgen;
 - c) den Mietgegenstand einschließlich allen Zubehörs jeweils nach Gebrauch an einem sicheren umschlossenen Ort zu verwahren, soweit dies nach der Art des Mietgegenstandes möglich und üblich ist, und somit vor dem Zugriff unbefugter Dritter – insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme – bestmöglich zu schützen und zu sichern;
 - d) von uns gemietete KFZ-Anhänger während der Mietzeit vor jeder Benutzung auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen.
2. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen den Parteien vereinbarten Tag mit der Übergabe der Maschine an den Mieter oder dessen Beauftragten. Wird die Maschine versandt, beginnt die Mietzeit mit dem Zeitpunkt der Übergabe an den Frachtführer. Wird die Maschine nicht an dem vereinbarten Tag abgenommen, so beginnt die Mietzeit an diesem Tag. Die Mietzeit endet mit dem Tag der Rückgabe oder bei Versendung mit dem Eintreffen der Mietsache auf dem Lagerplatz des Vermieters. Bei Anmietung von Bagger oder Radlader beträgt die Mindestmietzeit einen Tag. Ein Miettag beinhaltet max. acht Betriebsstunden. Jede weitere Betriebsstunde darüber hinaus, wird mit 10% vom Tagesmietpreis berechnet.
3. Die Versendung der Mietsache erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters, der Transport hin und zurück wird gesondert berechnet.
4. Versicherungsschutz bei Diebstahl und Maschinenbruch besteht nur bei den in unserer aktuellen Mietpreisliste ausgewiesenen Maschinen. Alle anderen Maschinen und Geräte sind von der Versicherung ausgeschlossen! Hierfür haftet der Mieter in vollem Umfang selbst. Wird eine nicht versicherte Mietsache gestohlen oder unterschlagen, so hat der Mieter dem Vermieter den Wiederbeschaffungswert der Mietsache zu ersetzen.
 - a) Die anteiligen Versicherungskosten bei den versicherten Maschinen werden pro Kalendertag berechnet.
Selbstbeteiligungen Versicherung:
Baumaschinen: Maschinenbruch:
Neugerät-Nettolistenpreis: 1.000,00 € - 2.499,99 € Selbstbehalt: 500,00 € Diebstahl: Wiederbeschaffungswert
Neugerät-Nettolistenpreis: 2.500,00 € - 2.499,99 € Selbstbehalt: 1.500,00 € Diebstahl: Wiederbeschaffungswert
Neugerät-Nettolistenpreis: 25.000,00 € - 99.999,99 € Selbstbehalt: 2.500,00 € Diebstahl: 15 %
Wiederbeschaffungswert Neugerät.
5. Die Maschinen werden mit vollem Treibstofftank und Öl vermietet; ist der Tank bei Rückgabe nicht voll, wird die Differenz berechnet.
6. Fehlendes Werkzeug und Zubehör bei Rückgabe oder Abholung der Maschinen werden dem Mieter weiterberechnet.
7. Für Transport- und Baustellengewaltschäden ist allein der Mieter verantwortlich.
8. Für Ausfallzeiten durch Schlechtwetter und Reparaturen besteht kein Ersatzanspruch.
 - a) Für Reifenschäden, Plattfüße, zerstörte/beschädigte Gummiketten und Glasschäden haftet der Mieter. Sicherheitsgurt bei jedem Einsatz anlegen. Öle und Radmuttern sind täglich zu kontrollieren. Der Fahrer wurde sorgfältig in die Bedienung des Gerätes eingewiesen.
9. Der Mietbetrag ist im Voraus zu bezahlen, und zwar sofort nach Rechnungsstellung rein netto. Bei Zielüberschreitung werden bankübliche Verzugszinsen berechnet. Der Vermieter ist berechtigt, eine Kaution oder eine Mietvorauszahlung zu verlangen. Ist der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache sofort zurückzuholen. In diesem Falle ist der Mieter jedoch verpflichtet, die Miete bis zur vertragsmäßigen Beendigung des Mietverhältnisses, längstens jedoch für 30 Tage, weiterzubezahlen.
10. Bei Abholung von Mietmaschinen haftet der Mieter eigenverantwortlich für die richtige und ordnungsgemäße Beladung nach der Straßenverkehrsordnung. Für Überladung haftet der Fahrer ausschließlich eigenverantwortlich und allein.
11. Der Mieter ist alleinverantwortlich für die Einhaltung aller Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften.
12. Für Schäden, die dem Mieter durch Ausfall des gemieteten Gerätes entstehen, haftet der Vermieter nicht. Eine Weitervermietung und Überlassung der Mietmaschinen an Dritte ist nicht gestattet!
13. Der Mietvertrag ist Bestandteil unserer allgemeinen Miet- und Lieferungsbedingungen, soweit hier nicht anders beschrieben. Gültig dafür ist unsere aktuelle Mietpreisliste!
 - a) Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
14. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum.
15. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile das Amtsgericht Haldensleben.